

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ried

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB Bebauungsplan Nr. 30 „Am Mandnlacker – West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30, „Am Mandnlacker – West“, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Mandnlacker – West“ im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

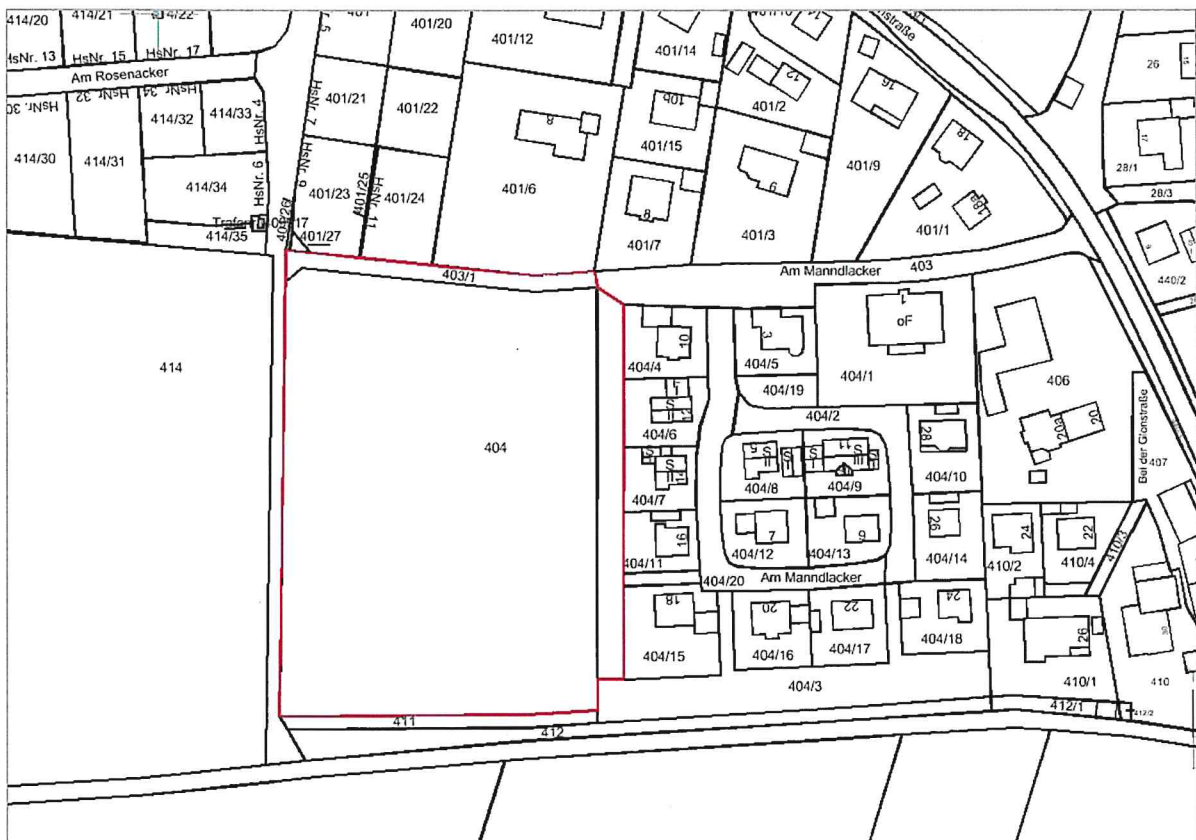
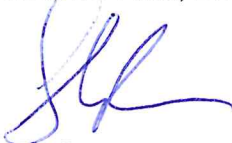


Abbildung 1: Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs, ohne Maßstab
(Plangrundlage Digitale Flurkarte © Bay. Vermessungsverwaltung 2019)

Ziel der Planung ist es, Wohnbebauung zu realisieren, um auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnungen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet Ried zu reagieren. Die Fläche ist als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB zu werten. Um hier Wohnbebauung zu ermöglichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die festgesetzte Grundfläche liegt aufgrund des Planumgriffs unter 10.000 m² und dient der Realisierung von Wohnbebauung. Der Bebauungsplan erfüllt somit die Voraussetzungen des § 13b BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flst.-Nrn. 404 und 403/1 sowie eine Teilfläche des Flst.-Nr. 404/3 – alle Gemarkung Baidlkirch – und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Die Änderung des Umgriffs hinsichtlich der einbezogenen Flurstücke ergibt sich aus einer geänderten Wegführung.

Gemeinde Ried, 27.11.2019



Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister